

Stempelfrei im Sinne des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 266 vom 11.08.1991
sg/Nr. 191704 des Rep. — Nr. 36520 Urk. Sammlg. —

PROTOKOLL EINER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG
REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendvierzehn, am elften April (11.04.2014) um 20.00
Uhr.

In Gais (BZ), im Versammlungsraum der Feuerwehrrhalle, Talfriedenstrasse
Nr. 9.

Vor mir **Dr. IDA TRATTER**, Notar in Bruneck und eingetragen bei der No-
tariatskammer von Bozen, ist persönlich erschienen:

- **ELSA GATTERER** verh. **WOLFSGRUBER**, geboren in St. Lorenzen
(BZ) am 17. Februar 1959, wohnhaft in Gais (BZ), Mühlbach Nr. 44, in
ihrer Eigenschaft als Präsidentin und gesetzliche Vertreterin des Vereines
"KINDER IN NOT - HILFSWERK RUMÄNIEN" mit Sitz in Gais (BZ), Pranter
Anger Nr. 11, Steuernummer 92020400211.

Die Erschienene, deren Identität, Vertretungsbefugnis und Zeichnung-
sberechtigung ich Notar persönlich gewiss bin, ersucht mich Notar, den
Verlauf und die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung des Vereines
"KINDER IN NOT - HILFSWERK RUMÄNIEN" zu Protokoll zu bringen,
welche an diesem Tag, an diesem Ort und zu dieser Stunde in zweiter Ein-
berufung stattfindet, nachdem in erster Einberufung die Beschlussfähig-
keit nicht gegeben war.

Ich Notar gebe dem Ersuchen statt und bestätige, dass die Mitgliederver-
sammlung wie folgt verläuft:

Die Erschienene übernimmt laut Art. 11 der Satzungen den Vorsitz und
stellt fest:

- dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß laut Art. 9 der gelten-
den Satzungen einberufen wurde;
- dass von den 263 Mitgliedern, die berechtigt sind an der Mitgliederver-
sammlung teilzunehmen, 25 persönlich anwesend sind, wie aus der Anwe-
senheitsliste hervorgeht, welche unter Buchstabe "A" dieser Urkunde bei-
gelegt wird; die Vorsitzende erklärt, deren Identität und Teilnahmeberechti-
gung überprüft zu haben;
- dass der gesamte Vorstand anwesend ist;
- dass die Rechnungsprüfer Andreas Wolfsgruber und Christian Dapunt
anwesend sind;
- dass somit die Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 9 der geltenden
Satzungen des Vereins rechtsgültig zusammengetroffen und beschlussfä-
hig ist um über folgenden Punkt der Tagesordnung abzustimmen:
- **Statutenänderung**

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, und teilt mit, dass es für den
Verein sinnvoll erscheint die Anerkennung als juristische Person des Pri-
vatrechtes und die Eintragung in das Landesregister der juristischen Per-
sonen zu erlangen.

Zu diesem Zweck müssen die geltenden Satzungen geändert und den ge-
setzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 14 und ff.), der
Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuches (Art. 11 bis 12)
sowie des D.P.R. Nr. 261/2000 vom 10. Februar 2000 und Artikeln 17 und
18 des Gesetzes Nr. 118 vom 11. März 1972 angepasst werden.

Im einzelnen erläutert sie die Änderungen in den Artikeln 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9,

Reg. a Bressanone - Brunico
Reg. in Brixen - Bruneck am 15.04.2014
Nr. 828 Serie 11
di cui
Donaz. _____
Reg. _____
Ipot. _____
Cat. _____
Bollo _____

10, 11, 13 und 14: _____

"Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins _____

Der Verein „Elsa Wolfsgruber – Kinder in Not“ ist ein freier, politisch _____
unabhängiger Verein im Sinne des Art. 14 und folgenden des italienischen
Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Gais, Mühlbach 44." _____

"Art. 2 Zweck und Ziel des Vereins _____

Zweck und Ziel des Vereins ist es, im Bereich des internationale Kooperation
kranke oder verlassene rumänische Waisenkinder zu unterstützen und
ihre Lebensbedingungen zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung
des Gesetzes 176/1991 der UNO-Konvention, unterzeichnet am _____
20.11.1989 in New York. _____

Der Verein beabsichtigt, auf zwei Arten unterstützend tätig zu werden: _____

- mit kurzfristigen Interventionen, hauptsächlich in Notsituationen (und _____
zwar mit Medikamenten, medizinischem Personal, Lebensmitteln und Klei-
dern); _____

- mit langfristigen Interventionen, die dazu dienen, autonome Strukturen _____
aufzubauen, die Kinder aufnehmen und ihnen eine Zukunft garantieren _____
sollen; _____

- Förderung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit _____
im landwirtschaftlichen Bereich und von solchen, die die grundlegende _____
Selbstversorgung der Kinder mit örtlichen Produkten betreffen und auf den
Gebieten der Erziehung, der Berufsausbildung und der Berücksichtigung _____
des vorhandenen Wissens und Könnens der jeweiligen Bevölkerung." _____

"Art. 3 Dauer des Vereins _____

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Tätigkeitsjahr be-
ginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres." _____

"Art. 5 Geldmittel und Sachwerte _____

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereines sollen durch _____

- Mitgliedsbeiträge; _____

- freiwillige Beiträge, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Erbschaften,
Aktionen oder Veranstaltungen; _____

- Zuschüsse öffentlicher oder privater Körperschaften; _____

- Sachsammlungen und Aktionen _____
erfolgen; _____

Eventuelle Jahresüberschüsse fallen nicht den Mitgliedern zu, sondern _____
werden in nachfolgenden Jahren für die Zielsetzungen verwendet." _____

"Art. 6 Vermögen _____

Das Vermögen des Vereines setzt sich zusammen aus _____

- Den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welches im Eigentum des
Vereines stehen oder stehen werden; _____

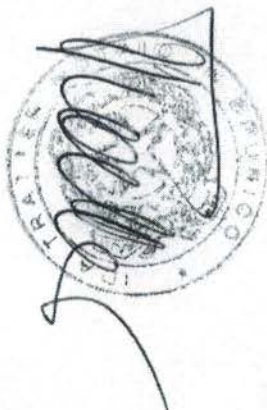
- aus allfälligen Rücklagen von Bilanzüberschüssen; _____

- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendun-
gen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind; _____

- sonstige Vermögenswerte, die vom Verein erworben werden." _____

"Art. 7 Mitgliedschaft _____

Dem Verein können Personen beitreten, welche die Ziele des Vereines _____
durch aktive Mitarbeit oder durch Beiträge jeglicher Art unterstützen. Eine
eventuelle Nichtaufnahme muss vom Vorstand begründet werden. Um _____
freiwillige Helfer oder Mitglied des Vereines zu werden, muss der Bewerber
volljährig sein. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Au- _____



tritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt muss vom Mitglied schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern muss die Generalversammlung treffen. Ein Ausschlussgrund kann eine grobe Verletzung des Ansehens des Vereins sein."

"Art. 9 Organe des Vereines

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Präsident
- Rechnungsprüfer

Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt."

"Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem kann die Generalversammlung vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn weitreichende Entscheidungen zu treffen sind oder bei Notwendigkeit; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens eine Woche zuvor erfolgen und die Tagesordnung aufweisen.

Der Generalversammlung obliegt:

- die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, die Jahresabschlussrechnung, das Tätigkeitsprogramm und den Haushaltsvoranschlag;
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitglieder zusammen. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt.
- die Beschlussfassung über die Statutenänderung muss sowohl in erster wie auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel der Anwesenden persönlich oder durch Vollmachten erfolgen.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, welche eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Generalversammlung beschließt in der ersten Einberufung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die zweite Einberufung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten."

"Art. 11 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vereinspräsidenten/in. Der Vereinsvorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vereinsvorstand obliegt:

- die Durchführung der Beschlüsse, welche die Generalversammlung beschlossen hat,
- all jene Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind."

"Art. 13 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Sie bleiben fünf Jahre im Amt und geben jährlich bei der Generalversammlung einen Bericht über die von ihnen durchgeführten Überprüfungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und über die Jahresabschlussrechnung ab."

"Art. 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des verbleibenden Vermögens müssen mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel der Mitglieder erfolgen indem es an einen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen übertragen wird. Sofern die Generalversammlung nicht eigene Liquidatoren bestellt, werden der Präsident sowie der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ein etwa vorhandenes Reinvermögen des Vereines ist zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vereinsziele zu verwenden."

Die Vorsitzende schlägt vor die neuen Satzungen mit den oben angeführten Änderungen zu genehmigen.

Daraufhin

bes ch l i e ß t

die Mitgliederversammlung einstimmig die Satzungen mit dem neuen Wortlaut, wie von der Vorsitzenden vorgeschlagen, zu genehmigen.

Die Vorsitzende übergibt mir Notar die neuen Satzungen, welche unter Buchstabe "B" dieser Urkunde als wesentlicher und integrierender Bestandteil beigelegt werden.

Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung beauftragt, innerhalb der gesetzlichen Fristen für die entsprechenden Mitteilungen und Veröffentlichungen zu sorgen, welche für die Erlangung der juristischen Anerkennung als Rechtsperson und Eintragung in das Register notwendig sind; sie wird ebenfalls beauftragt mit der Erledigung aller Formalitäten, die für die Genehmigung dieses Beschlusses erforderlich sind und ermächtigt auch an dieser Urkunde und an den beigelegten Satzungen alle eventuell notwendigen Änderungen oder Zusätze anzubringen, die von der Behörde bei der Eintragung des vorliegenden Protokolls in das zuständige Verzeichnis verlangt werden sollten.

Die Vorsitzende erklärt den außerordentlichen Teil der Versammlung um 20.40 Uhr für beendet.

Sämtliche Spesen für die Abfassung, Registrierung, Eintragung und Veröffentlichung dieses Protokolls der Mitgliederversammlung werden von dem Verein "ELSA WOLFSGRUBER - KINDER IN NOT" getragen.

Es wird die Befreiung von der Registergebühr im Sinne des Art. 8 des Gesetzes Nr. 266 vom 01.08.1991 beantragt.

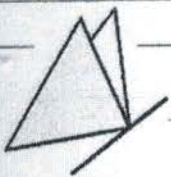
Die Erschienenene erklärt den Inhalt der Anlagen A und B genau zu kennen und befreit mich Notar von der Pflicht zu deren Verlesung.

Diese Urkunde habe ich Notar aufgenommen und der Erschienenen vorgelesen, welcher sie genehmigt und mit mir Notar unterfertigt, um 20.40 Uhr.-

Maschinengeschrieben von einer Vertrauensperson auf 1 (einem) Bogen auf 3 (drei) vollen Seite und auf der 4. (vierten) Seite bis hierher.

Elsa Gatterer Kalf
Elsa Gatterer Kalf





Elsa Wolfsgruber

HILFSORGANISATION ONLUS
ASSOCIAZIONE DI VOLONTARIATO ONLUS

KINDER IN NOT

CONI BIMBI



Anwesenheitsliste

Vollversammlung am 11.04.14

Schondorf Georg - 16.12.58 Bruneck
Stadtgasse 55
Bruneck



Lechner Gertraud - 28.04.60 Bruneck
Moorweg 3
39030 Ottenheim Lechner Gertraud

Reichegger 27.12.51 Ottenheim
Stubenweg 6
39030 Pfalzen Schrepps Gertraud

Grain Peter - 31.07.1965 Bruneck
St. Johann 1181A
39030 Ahntal Grain Peter

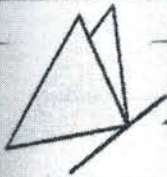
Christine Lechner - 20.06.70 Pfalzen
St. Johann 121B
39030 Ahntal

Associazione di volontariato Decr. 33/1.1 28.02.2000 Dekr. Hilfsorganisation

39030 GAIS, Mühlbach 44 St. Nr./C.F.92020400211
Elsa Wolfsgruber (Präsidentin): - 3406161847
Georg Schondorf (Vizepräsident): - 3494905474 K/K-Raika Gais: - IBAN: IT32T0828558422000301004140
E-Mail: kinderinnotsuedtirol@gmail.com K/K-SPK Bruneck: IBAN: IT49M060455824000000324800
Internet: www.kinderinnot.it

Elsa Wolfsgruber
Präsidentin





Elsa Wolfsgruber

HILFSORGANISATION ONLUS - ASSOCIAZIONE DI VOLONTARIATO ONLUS

KINDER IN NOT

CON I BIMBI



FELDER CHRISTINA - geb. 24.12.1950 - Felder
WOLFSGRUBER ANDREAS - in Bruneck - geb. 30.07.71

in Bruneck

DAPUNT CHRISTIAN - geb. 16.12.1959 - in Bruneck

Di Matteo Gianfranco - geb. 19.02.1961 - in Brixen

Unterwiesinger Renate - geb. 02.07.1972 - in Bozen

Buselli Stefan - geb. 11/07/47 in Trieben

Wassner Franz - geb. 10.12.47 - in St. Martin Thurn

Habert Werner - geb. 11.05.51 Bozen

De Grooten - geb. 21.09.1970 in Neubrandenburg

Antonius Alois - geb. 30.04.1949 Gries - Wohnhof im Holzern Hintere Mühlen

Eruda Immehofer Mühlen geb. am 11.08

Simonhofer Mühlen Sandt Taufers geb. 31.05.1933

Wolfsgruber Ede

Associazione di volontariato

Decr. 33/I.1 28.02.2000 Dekr.

Hilfsorganisation

39030 GAIS, Mühlbach 44

St. Nr./C.F.92020400211

Elsa Wolfsgruber (Präsidentin): - 3406161847

Georg Schondorf (Vizepräsident): - 3494905474

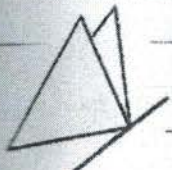
E-Mail: kinderinnotsuedtirol@gmail.com

Internet: www.kinderinnot.it

K/K-Raika Gais: - IBAN: IT32T0828558422000301004140

K/K-SPK Bruneck: IBAN: IT49M060455824000000324800

Felder Elisabeth - 08.07.1958 - Bruneck - Athingstrasse 24



Elsa Wolfsgruber

HILFSORGANISATION ONLUS
ASSOCIAZIONE DI VOLONTARIATO ONLUS

KINDER IN NOT

CON I BIMBI



Ermanu Seebler 10.08.41 - Gais

Kehlburgerweg 14a

39031 Bruneck

Seebler Emma

Josef Rogger Widenkoller - 17.06.52 - Sexten

Josef Rensler Str. 39A

39030 St. Lorenzen

Eleonora Rogger Widenkoller

Anna Oberhofer Fojan 16.03.1942 Gais (D)

Kehlburger Str. 8

39030 Gais

Anna Oberhofer Fojan

Werk Fojan Kehlburger Str. 10
39030 Gais

Werk Fojan

Theodor Eller 03.04.1953

Fauferthal, Rittenthal 6

39040 Ralsdunz

Marie Theresia Eller

Aner 02/02/49

Stenzing

Gartenweg 5

Aner

Elsa Wolfsgruber

Wolfgang



Associazione di volontariato - Decr. 33/I.1 28.02.2000 Dekr.

39030 GAIS, Mühlbach 44

St. Nr./C.F. 92020400211

Elsa Wolfsgruber (Präsidentin): - 3406161847

Georg Schondorf (Vizepräsident): - 3494905474

K/K-Raika Gais: IBAN: IT32T0828558422000301004140

E-Mail: kinderinnotsuedtirol@gmail.com

K/K-SPK Bruneck: IBAN: IT49M0604558240000000324800

Internet: www.kinderinnot.it

STATUT

Elsa Wolfsgruber – Kinder in Not

Freiwillige Hilfsorganisation

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein „Elsa Wolfsgruber – Kinder in Not“ ist ein freier, politisch unabhängiger Verein im Sinne des Art. 14 und folgenden des italienischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Gais, Mühlbach 44.

Art. 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist es, im Bereich der internationalen Kooperation kranke oder verlassene rumänische Waisenkinder zu unterstützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung des Gesetzes 176/1991 der UNO-Konvention, unterzeichnet am 20.11.1989 in New York.

Der Verein beabsichtigt, auf zwei Arten unterstützend tätig zu werden:

- mit kurzfristigen Interventionen, hauptsächlich in Notsituationen (und zwar mit Medikamenten, medizinischem Personal, Lebensmitteln und Kleidern);
- mit langfristigen Interventionen, die dazu dienen, autonome Strukturen aufzubauen, die Kinder aufnehmen und ihnen eine Zukunft garantieren sollen;
- Förderung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit im landwirtschaftlichen Bereich und von solchen, die die grundlegende Selbstversorgung der Kinder mit örtlichen Produkten betreffen und auf den Gebieten der Erziehung, der Berufsausbildung und der Berücksichtigung des vorhandenen Wissens und Könnens der jeweiligen Bevölkerung;

Art. 3 Dauer des Vereins

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Tätigkeitsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein schließt jeden Gewinnzweck aus. Er führt alle Mittel dem Zweck des Punkts 2 dieses Statutes zu, außer dem zur Deckung der Verwaltungsspesen nötigen Betrag

Art. 5 Geldmittel und Sachwerte

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereines sollen durch

*E-Sa
gehören
Waldpaar*

- Mitgliedsbeiträge;
- freiwillige Beiträge, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Erbschaften, Aktionen oder Veranstaltungen;
- Zuschüsse öffentlicher oder privater Körperschaften;
- Sachsammlungen und Aktionen erfolgen;

Eventuelle Jahresüberschüsse fallen nicht den Mitgliedern zu, sondern werden in nachfolgenden Jahren für die Zielsetzungen verwendet.

Art. 6 Vermögen

Das Vermögen des Vereines setzt sich zusammen aus

- Den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welches im Eigentum des Vereines stehen oder stehen werden;
- aus allfälligen Rücklagen von Bilanzüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind;
- sonstige Vermögenswerte, die vom Verein erworben werden

Art. 7 Mitgliedschaft

Dem Verein können Personen beitreten, welche die Ziele des Vereines durch aktive Mitarbeit oder durch Beiträge jeglicher Art unterstützen. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss vom Vorstand begründet werden. Um freiwillige Helfer oder Mitglied des Vereins zu werden, muss der Bewerber volljährig sein. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt muss vom Mitglied schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern muss die Generalversammlung treffen. Ein Ausschlussgrund kann eine grobe Verletzung des Ansehens des Vereines sein.

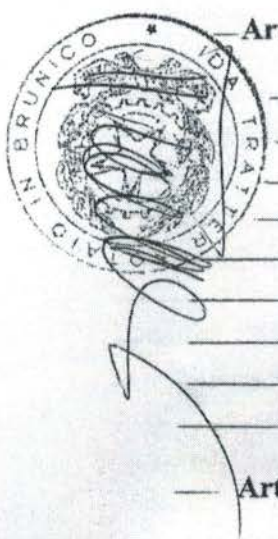
Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und das Ansehen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes bzw. der Generalversammlung einzuhalten. Die Mitglieder haben das Recht, bei Abstimmungen und Wahlen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Alle Mitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 9 Organe des Vereines

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Präsident
- Rechnungsprüfer

Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.



Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem kann die Generalversammlung vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn weitreichende Entscheidungen zu treffen sind oder bei Notwendigkeit; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens eine Woche zuvor erfolgen und die Tagesordnung aufweisen.

Der Generalversammlung obliegt:

- die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, die Jahresabschlussrechnung, das Tätigkeitsprogramm und den Haushaltsvoranschlag;
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitglieder zusammen. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt.
- die Beschlussfassung über die Statutenänderung muss sowohl in erster wie auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel der Anwesenden persönlich oder durch Vollmachten erfolgen.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, welche eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Generalversammlung beschließt in der ersten Einberufung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die zweite Einberufung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Art. 11 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vereinspräsidenten/in. Der Vereinsvorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vereinsvorstand obliegt:

- die Durchführung der Beschlüsse, welche die Generalversammlung beschlossen hat,
- all jene Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 12 Der/die Präsident/in

Der/die Präsident/in

- _____ > ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins, er/sie vertritt den _____
_____ Verein gegenüber Behörden und Dritten; _____
- _____ > führt den Vorsitz im Vereinsvorstand; _____
- _____ > sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung _____
_____ und des Vorstandes. _____

_____ Der/die Präsident/in ist im Besonderen ermächtigt, rechtsverbindlich alle _____
_____ Beiträge und Zuweisungen von öffentlichen Körperschaften oder Privaten für _____
_____ den Verein in Empfang zu nehmen und zu quittieren. Im Fall von _____
_____ Verhinderung des/der Präsident/in tritt an seiner/ihre Stelle der/die _____
_____ Vizepräsident/in. Der/die Präsident/in kann den/die ernannten/e Kassier/in _____
_____ ermächtigen, Beiträge in Empfang zu nehmen und zu quittieren. _____

— **Art. 13 Die Rechnungsprüfer** _____

_____ Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Sie _____
_____ bleiben fünf Jahre im Amt und geben jährlich bei der Generalversammlung _____
_____ einen Bericht über die von ihnen durchgeführten Überprüfungen der _____
_____ Einnahmen und Ausgaben des Vereines und über die _____
_____ Jahresabschlussrechnung ab. _____

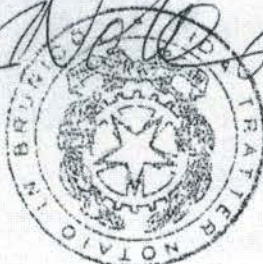
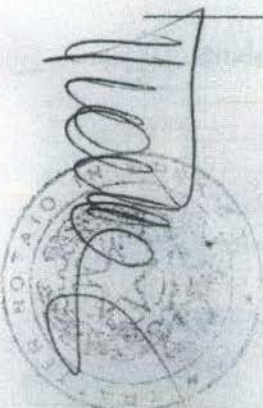
— **Art. 14 Auflösung des Vereines** _____

_____ Die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des verbleibenden _____
_____ Vermögens müssen mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel der _____
_____ Mitglieder erfolgen indem es an einen Verein mit gleichen oder ähnlichen _____
_____ Zielsetzungen übertragen wird. Sofern die Generalversammlung nicht eigene _____
_____ Liquidatoren bestellt, werden der Präsident sowie der Vizepräsident _____
_____ gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ein etwa vorhandenes _____
_____ Reinvermögen des Vereines ist zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der _____
_____ Vereinsziele zu verwenden. _____

— **Art. 15 Schlussbestimmungen** _____

_____ Für alle Belange, die in diesem Staat nicht vorgesehen sind, gelten die _____
_____ Bestimmungen des Z.G.B. Art. 14 ff., hinsichtlich der Vereine mit _____
_____ Rechtspersönlichkeit. _____

Esra Gattneren Waelser
Identische Notar



Für den Gleichlaut dieser Abschrift, welche aus sieben Blatt und diesem
achten Blatt besteht mit der Urschrift, welche in meiner Urkundensammlung
enthalten ist. -----

Stempelfrei für Verwaltungszwecke. -----

Bruneck, am fünfzehnten April zweitausendvierzehn (15.04.2014).-----

Handwritten signature

